

Hinweis: Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Art. 1 - Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet: Turn- und Sportverein Bedesbach-Patersbach e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 66885 Bedesbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Art. 2 - Zweck, Aufgaben und Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Arten der Leibesübungen zur sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein unterstützt andere öffentliche Organe und Einrichtungen, die ebenfalls der Leibeserziehung dienen.
- (4) Alle Vereinsämter können, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, ehrenamtlich wahrgenommen werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle gewerblichen Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des Turn- und Sportverein Bedesbach-Patersbach e.V. oder TuS Bedesbach-Patersbach e.V. oder ähnlich verbleiben dem Verein. Der Verein kann evtl. Lizenzen zur Nutzung der gewerblichen Schutzrechte vergeben.

Art. 3 - Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein nimmt am Spielbetrieb des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV) teil.
- (2) Satzungen und Ordnungen des DFB, bzw. des Regionalverbandes SWFV in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in dem Regional- und Landesverband (SWFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten nur für den Bereich der Fußball-Abteilung und der angegliederten Breitensportabteilung.

(5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.

Art. 4 - Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres).

(3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags richten sich nach der Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Bedesbach-Patersbach e.V., welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Art. 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand (Art. 13) des Vereins zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.

(3) In dem Aufnahmegesuch soll die Abteilung (Art. 18) bezeichnet werden, der sich der Bewerber anschließen will. Fehlt diese Angabe, so wird der Bewerber Mitglied der Fußball-Abteilung.

(4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehren- und Disziplinarausschuss (Art. 15), dessen Entscheidung endgültig ist.

(5) Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.

Art. 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, die der jugendlichen Mitglieder zudem aus der eigenständigen Jugendsatzung (Art. 17).

(2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren und die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

(5) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen. Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

Art. 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes
- Ausschluss des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Art. 13) zu erfolgen hat, wird zum Ende des Kalenderhalbjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderhalbjahres abgegeben werden. Bereits vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand (Art. 13) beschlossen werden, wenn das Mitglied

- gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- mit dem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(4) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Ehren- und Disziplinarausschuss (Art. 15) entscheidet im Auftrag des Vorstands über den Einspruch.

(5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 8 - Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Art. 9)
- der Vorstand und der Vereinsausschuss (Art. 13)
- der Ehren- und Disziplinarausschuss (Art. 15).

(2) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl, im Falle von Art. 12 Abs. 7 nach durchgeführter Wahl. Jedes Vereinsamt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft (Art. 7), Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger.

(3) Endet ein Vereinsamt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise (Art. 14 Abs. 3) über die Nachfolge entschieden ist.

(4) Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Art. 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation, seine Abteilungen und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses (inkl. der jeweiligen Abteilungsleiter), des Ehren- und Disziplinarausschuss und der Rechnungsprüfer.
- (3) Der von der Jugendvollversammlung gewählte Gesamtjugendleiter (Art. 17) bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand (Art. 13) einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Ehren- und Disziplinarausschusses (Art. 15).
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden. Die Ladung erfolgt dabei durch die Bekanntmachung auf der Vereinswebseite des TuS Bedesbach-Patersbach und gleichzeitigen Aushang im vereinseigenen Sportheim in Bedesbach. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlauf eine Vertagung noch nicht behandelter Tagesordnungspunkte zu beschließen unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Fortsetzung der Mitgliederversammlung; in solchen Fällen bedarf es einer zusätzlichen Ladung nach Satz 1 oder 2 nicht.
- (6) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zehn Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, wobei Anträge auf Satzungsänderung anlässlich der Jahreshauptversammlung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres gestellt werden müssen. Diese Fristen gelten nicht für die Vereinsorgane (Art. 8). Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.

Art. 10 - Ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) findet in der Zeit zwischen dem 01.06. und 30.06. eines jeden Jahres statt.
- (2) Sie muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 1. Bericht des Vorstandes mit Vortrag der Gewinn- und Verlustrechnung oder (sofern erstellt) des Jahresabschlusses
 2. Bericht der Rechnungsprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 4. für den Fall der Nichtentlastung des Vorstandes: Abwahl und Neuwahl des Vorstandes
 5. Berichte der Abteilungen
 6. in den Wahljahren: Wahl des Wahlleiters und seiner zwei Helfer, Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses (inkl. der Abteilungsleiter), des Ehren- und Disziplinarausschuss, der Rechnungsprüfer, und Bestätigung des Gesamtjugendleiters

7. Ehrungen
8. Anträge
9. Verschiedenes.

Art. 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 9 Abs. 4 und 5 einzuberufen:

- soweit dies im Interesse des Vereins erforderlich ist
- die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

(2) Die zu behandelnde Tagesordnung ist anzugeben.

Art. 12 - Versammlungsablauf

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Art. 10 und 11) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstand Finanzen des Vereins, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Sport (Art. 13) geleitet.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer (Art. 13) zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertretung ist nicht gestattet.

(6) Die Wahl der Vereinsorgane (Art. 8) ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden sind. Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

(7) Abwesende können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.

(8) Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

Art. 13 - Vorstand und Vereinsausschuss

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand Sport, dem Vorstand Organisation, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Verwaltung.

(2) Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- Spielleiter Aktive
- Spielleiter AH
- Leiter Breitensport
- Gesamtjugendleiter
- weiteren acht Vereinsmitgliedern.

- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig, alle gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und Vereinsausschusses im Amt.
- (5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Vorstand und Vereinsausschuss beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes Finanzen.

Art. 14 - Aufgaben des Vorstandes und Vereinsausschusses

- (1) Der Vorstand und der Vereinsausschuss erledigen alle Vereinsaufgaben ehrenamtlich, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
- (2) Der Vorstand und der Vereinsausschuss können für besondere Aufgabenbereiche (Bauwesen, Disziplinarwesen, Öffentlichkeitsarbeit, usw.) Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende ernennen.
- (3) Der Vorstand und der Vereinsausschuss können Ersatzmitglieder für ausgeschiedene Mitglieder aller Vereinsorgane bis zum Ende der Wahlperiode ernennen.
- (4) Über Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das alle verbindlichen Vorstandsentscheidungen der Sitzung enthält.

Art. 15 - Ehren- und Disziplinarausschuss

- (1) Der Ehren- und Disziplinarausschuss hat drei Mitglieder. Mitglieder des Ehren- und Disziplinarausschuss dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.
- (2) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Ehren- und Disziplinarausschuss hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere obliegen ihm
- die Untersuchung und Bewertung von vereinschädigendem Verhalten
 - die Beilegung von Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden
 - die Entscheidungen gemäß Art. 5 Abs. (4) und Art. 7 Abs. (4)
 - die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. Art. 9 Abs. (4).
- (4) Der Ehren- und Disziplinarausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehren- und Disziplinarausschuss, bei denen das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss, sind streng vertraulich.
- (5) Der Ehren- und Disziplinarausschuss kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden oder aus eigenem Interesse tätig werden.
- (6) Mitglieder des Ehren- und Disziplinarausschuss können auf Bitten des Vorstandes repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.

Art. 16 - Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei fachkundige Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Vereinsamt haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie legen ihren Bericht dem Vorstand vor und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre muss mindestens einer der Rechnungsprüfer ausscheiden.

Art. 17 - Vereinsjugend

(1) Die Jugendarbeit des Vereins richtet sich nach der Jugendsatzung.
(2) Der in der Jugendvollversammlung gewählte Gesamtjugendleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Art. 9) und ist Mitglied des Vereinsausschusses.

Art. 18 - Die Abteilungen

(1) Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Vorstandes (Art. 13) gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Art. 9).
(2) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Sofern vom Vorstand (Art. 13) die damit verbundenen Aufgaben oder Teile davon nicht Dritten übertragen worden sind, ist der jeweilige Abteilungsleiter hierfür dem Vorstand (Art. 13) des Vereins verantwortlich.

Art. 19 – Ehrungen

(1) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.
(2) Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um die Förderung des Sports oder um den Verein erworben haben, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet und können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(3) Die detaillierte Vorgehensweise richtet sich nach der Ehrungsordnung des Turn- und Sportverein Bedesbach-Patersbach e.V., welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Art. 20 - Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Art. 21 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Art. 11) mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Bedesbach und Altenglan (Ortsteil Patersbach), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Art. 22 - Unwirksamkeit von Teilen der Satzung (Salvatorische Klausel)

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Art. 23 - Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften

Diese modifizierte Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.02.2019 beschlossen und wird mit dem Eintrag im Vereinsregister wirksam.

ANHANG 1: Aktuelle Beitragsordnung

ANHANG 2: Aktuelle Ehrungsordnung

Bedesbach, 28.02.2019

UWE GRAFF
Schriftführer
TuS Bedesbach-Patersbach

ANHANG 1

Beitragsordnung ab 01.01.2020

Mitglied	Beitrag in Euro		Erläuterung	Beitragsklasse auf Vorderseite eintragen
	p.m.	p.a.		
Einzelmitglied ab 18 Jahren	6.00	72.--		1
Einzelmitglied bis 18 Jahren	4.00	48.--		2
Schüler, Studenten, Auszubildende	4.00	48.--	Dieser Beitrag gilt für diese Mitglieder vom 18. bis zum max. 25. Lebensjahr	3
Rentner	4.00	48.--		4
Rentnerehepaar	6.00	72.--		5
Ehepaar	7.50	90.--		6
Familienbeitrag	8.50	102.--	Eltern und mindestens 1 Kind	7
Elternteil und 1 Kind	7.50	90.--	1 Kind bis 18 Jahren oder Kind ist Schüler, Student oder Auszubildender vom 18. bis 25. Lebensjahr	8
Elternteil und 2 Kinder	8.50	102.--	Jedes weitere Kind als Mitglied erhöht den Beitrag nicht	10

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich oder jährlich im Voraus per Bankeinzug.

ANHANG 2

**Ehrungsordnung des Turn- und Sportverein
Bedesbach-Patersbach e.V., beschlossen in der
Mitgliederversammlung am 12. Juni 2015**

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und die Verwirklichung der Vereinsziele gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2015 folgende Ehrungsordnung:

1. Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um die Förderung des Sports oder um den Verein erworben haben, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet und können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Langjährige Vereinsvorsitzende können in besonderen Fällen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben und durch ihr Wirken den Verein nachhaltig geprägt haben.
3. Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich ehrenamtlich durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.
4. Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 25jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel, bei 50jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.
5. Personen, die nicht dem Verein angehören, können für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.
6. Über die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, sowie über die Verleihung von Ehrennadeln entscheidet der Vereinsausschuss. Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.